Fachaufsichtliche Weisung
des Landrates
des Landkreises Vorpommern-Greifswald
(Allgemeinverfügung)

über die Umsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen in Einrichtungen nach § 12 Abs. 1 PsychKG M-V im Landkreis Vorpommern-Greifswald (psychiatrischen Krankenhäusern oder psychiatrischen Abteilungen in einem Krankenhaus) um die weitere Ausbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona virus disease 2019) zu unterbinden.

1. Allgemeines
   Die Einrichtungen nach § 12 Abs. 1 PsychKG M-V im Landkreis Vorpommern-Greifswald haben neben den allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen zusätzlich die besonderen, vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Infektionsschutzmaßnahmen zu beachten. Die entsprechenden Maßnahmen sind unter folgender Internetadresse abrufbar:
   https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfohlene_Schutzma%C3%9Fnahmen.html.
   Die Einrichtungen nach § 12 Abs. 1 PsychKG M-V im Landkreis Vorpommern-Greifswald haben zur Sicherstellung der Aktualität ihrer Maßnahmen mindestens einmal am Tag ihre Infektionsschutzmaßnahmen anhand der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

2. Aktualisierung der Pandemiepläne
   Die Einrichtungen nach § 12 Abs. 1 PsychKG M-V im Landkreis Vorpommern-Greifswald haben ihre klinikeigenen Pandemiepläne auf Aktualität zu überprüfen und unter Berücksichtigung der vom Robert Koch-Institut gegebenen Hinweise und empfohlenen Maßnahmen fortzuschreiben.
   Das Gesundheitsamt des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Fachaufsichtsbehörde ist innerhalb von einer Woche nach Inkrafttreten dieses Erlasses über den Stand der klinikeigenen Pandemiepläne zu unterrichten.

3. Durchführung von Gruppentherapien
   In den Einrichtungen nach § 12 Abs. 1 PsychKG M-V im Landkreis Vorpommern-Greifswald dürfen Gruppentherapien nur unter Beachtung aller erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen (siehe Ziffer I.) durchgeführt werden. Sie dürfen zudem nur in Räumlichkeiten durchgeführt werden, die einen Abstand von 2 m zwischen den jeweiligen Personen ermöglichen.

4. Interkurrente Leistungen
   Ausführungen, Ausgänge oder Besuche zum Zwecke der Durchführung von interkurrenten Leistungen sind auf unaufschiebbare Leistungen zu beschränken.

5. Durchführung von Besuchen
   Besuche der Menschen mit psychischen Krankheiten in den Einrichtungen nach § 12 Abs. 1 PsychKG M-V im Landkreis Vorpommern-Greifswald sind grundsätzlich untersagt.

   Ausnahmen sind seitens der Ärztlichen Leitung nur im Einzelfall zu gestatten.

Eine solche Ausnahme ist zum Beispiel zulässig bei unaufschiebbaren Besuchen von Prozessbevollmächtigten, Richterinnen und Richter, Betreuerinnen und Betreuern oder Gutachterinnen und Gutachtern, wenn hierzu der persönliche Kontakt zwingend erforderlich ist. Weiterhin kann aus sozialethischen Gründen der Besuch von Angehörigen des Besuchten oder dem Besuchten nahestehenden Dritten zugelassen werden, die Besucher dürfen dabei von einem Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres begleitet werden.

Die Erteilung der Ausnahme sowie deren Grund sind schriftlich zu dokumentieren.

Vor dem Betreten der Einrichtungen nach § 12 Abs. 1 PsychKG M-V im Landkreis Vorpommern-Greifswald sind die Besucher zu befragen,

- ob sie sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einer angrenzenden Region aufgehalten haben,
- ob Kontakt zu einer Person bestand, die aktuell mit dem neuartigen Corona-Virus infiziert ist, mit diesem infiziert war bzw. bei der ein entsprechender begründeter Verdacht bestand, und
- ob Krankheitssymptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Gliederschmerzen, Atemnot) bestehen.

Sofern eine dieser Fragen bejaht wird oder die Besucherin oder der Besucher erkennbare Krankheitssymptome zeigt, ist ihr oder ihm das Betreten der Einrichtungen nach § 38 Abs. 1 PsychKG M-V im Landkreis Vorpommer-Greifswald nicht zu gestatten.

Die Durchführung eines Besuches hat unter Beachtung aller erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen (siehe Ziffer 1.) zu erfolgen, insbesondere haben vor und nach dem Besuch sowohl der Besuchte als auch der Besucher eine Handdesinfektion durchzuführen und während des Besuchs grundsätzlich einen Abstand von 2 m einzuhalten.

Der Besuch ist nicht zu gestatten oder abzubrechen, wenn der Besuchte oder der Besucher gegen die vorstehenden Infektionsschutzmaßnahmen verstößt.

Besuche der Menschen mit psychischen Krankheiten in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern über Nacht sind untersagt und abweichend vom Vorstehenden auch nicht gestattungsfähig.

Die Menschen mit psychischen Krankheiten dürfen grundsätzlich nur von einem Besucher pro Tag besucht werden.

6. Verfahren bei Neuaufnahmen

Die Einrichtungen nach § 12 Abs. 1 PsychKG M-V im Landkreis Vorpommern-Greifswald haben die ihnen neu zugewiesenen Menschen mit psychischen Krankheiten im Rahmen der nach § 16 Absatz 1 PsychKG durchzuführenden Eingangsuntersuchung einer ausführlichen Anamnese zu unterziehen und dabei zu klären,

- ob sie sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einer angrenzenden Region aufgehalten haben,
- ob Kontakt zu einer Person bestand, die aktuell mit dem neuartigen Corona-Virus infiziert ist, mit diesem infiziert war bzw. bei der ein entsprechender begründeter Verdacht bestand, und
- ob Krankheitssymptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Gliederschmerzen, Atemnot) bestehen.

Sofern einer der beiden erstgenannten Punkte bejaht und zusätzlich die in Punkt 3 genannten Krankheitssymptome vorliegen oder auch nur die in Punkt 3 genannten

Krankheitssymptome vorliegen, ist in Analogie zum Flussschema ,,COVID-19: Verdachtsabklärung und Maßnahmen, Orientierungshilfe für Ärztinnen und Arzte", verfügbar beim Robert Koch-Institut unter der Internetadresse https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_DINA3.pdf?__blob=publicationFile, zu verfahren.

Über entsprechende Verdachtsfälle und die ergriffenen Maßnahmen ist zusätzlich das Gesundheitsamt des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Fachaufsichtsbehörde zu informieren.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist zunächst bis zum 19.04.2020 befristet.

8. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung ist restriktiv zu handhaben, und von Ausnahmen, soweit sie zulässig sind, nur im begründeten Einzelfall Gebrauch zu machen.

Darüber hinaus wird angeregt, das tagesklinische Setting der Einrichtung zu überdenken und verstärkt insbesondere ambulante und/oder telemedizinische Angebote, wie zum Beispiel telemedizinische Sprechstunden, verstärkt auszubauen.

Begründung

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Auf dem Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald sind (Stand: 02.04.2020) bereits 69 Infektionsfälle amtlich bekannt geworden. Insgesamt spitzt sich die Situation deutschlandweit und in Mecklenburg-Vorpommern zu; mittlerweile gibt es (RKI Stand: 02.04.2020) 73.522 amtlich bekannt gewordene Fälle, in Mecklenburg-Vorpommern 445 Fälle, deutschlandweit 872 Todesfälle. Am 11.03.2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation WHO den Ausbruch der Atemwegserkrankung COVID-19 zur Pandemie.

Auf Grund des vorherrschenden Übertragungsweges von SARS-CoV-2, der Tröpfcheninfektion, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei zeigen die epidemiologischen Daten, dass es bei Zusammenkünften unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen kann. Daher zählen neben der Einhaltung hygienischer Maßnahmen die Vermeidung oder zumindest die Reduzierung sozialer Kontakte zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Viele der derzeitigen Anstrengungen auf Bundes- und Landesebene zielen daher in erster Linie darauf ab, die Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus durch Begrenzung der sozialen Kontakte so weit wie möglich zu verzögern.

Um das oben genannte Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, dass Einrichtungen nach § 12 Abs. 1 PsychKG M-V im Landkreis Vorpommern-Greifswald einheitlich und nach verbindlichen Vorgaben handeln. Diese Allgemeinverfügung enthält hierzu einheitliche und verbindliche Regeln zur Einhaltung von allgemeinen und besonderen Infektionsschutzmaßnahmen, zur Durchführung von Besuchen sowie Verfahrensregelungen bei Neuaufnahmen und bestimmten Formen von Therapien. Zugleich verpflichtet die Allgemeinverfügung die Einrichtungen nach § 12 Abs. 1 PsychKG M-V im Landkreis

Vorpommer-Greifswald zur Information des Gesundheitsamtes des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald in bestimmten Lagen.

Die angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig. Abzuwägen sind die Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerungsschutz und Schutz der medizinischen Versorgungssysteme) mit den Interessen der Einrichtungen nach § 12 Abs. 1 PsychKG M-V im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko der Infektion bisher nicht betroffener Personen einzudämmen. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, dass Infektionsschutzmaßnahmen angeordnet werden und der Kontakt zwischen den Menschen auf ein Minimum begrenzt wird.

Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz, höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. In Anbetracht der hohen Virulenz und der Gefährlichkeit von COVID-19 müssen wirtschaftliche und private Interessen der Einrichtungen nach § 12 Abs. 1 PsychKG M-V im Landkreis Vorpommern-Greifswald zurückstehen.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch dann befolgt werden, wenn sie mit einem Rechtsmittel angefochten werden.

Zur Begründung wird auf obige Ausführungen verwiesen. Die sofortige Vollziehung ist insbesondere auf Grund der schnellen Verbreitung und der hohen Virulenz des COVID-19-Erregers erforderlich. Maßnahmen des Infektionsschutzes müssen sofort umgesetzt werden, eine Verzögerung der Umsetzung angeordneter Maßnahmen kann die Gesundheit und das Leben von Menschen erheblichen Gefahren aussetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald einzulegen.

Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise durch das Gericht wiederhergestellt werden. Der Antrag wäre beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, zu stellen.

Hinweis:
Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Greifswald, 02.04.2020

LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD 100
Siegel

Michael Sack
Landrat